

3. *erklärt erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Veranstaltung von Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

4. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung der Verständigung und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

9. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Konsultationen mit den Staaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Dialogs in den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Menschenrechtsrats, zu führen;

11. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 63/181

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)²⁹⁶.

63/181. Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁹⁷, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁸ und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Resolution 62/157 vom 18. Dezember 2007, sowie die Resolution 6/37 des Menschenrechtsrats vom 14. Dezember 2007²⁹⁹, in der der Rat unter anderem das Mandat der Sonderberichterstatterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit verlängerte,

unter erneutem Hinweis darauf, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 anerkannte, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und alle Regierungen dazu aufrief, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf-

²⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mauritius, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁹⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²⁹⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht der freien Meinungsäußerung hat³⁰⁰,

in Anbetracht dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und dass die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden soll,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Missachtung und Beeinträchtigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, der Menschheit direkt oder indirekt Kriege und großes Leid gebracht haben,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

entschlossen, die Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung zu beschleunigen,

die Auffassung vertretend, dass daher weitere verstärkte Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind, wie dies auch auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz betont wurde,

bekräftigend, dass jeder Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit hat; dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekennen,

ernsthaft besorgt über alle unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

sowie ernsthaft besorgt über jeglichen Missbrauch von Registrierungsverfahren und über den Rückgriff auf diskriminierende Registrierungsverfahren als Mittel, das Recht von Angehörigen bestimmter religiöser Gemeinschaften auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu beschränken, über die Einschränkungen, denen religiöse Materialien unterlie-

gen, und über die Hindernisse, die dem Bau von Kultstätten entgegengestellt werden, was mit der Ausübung des Rechts auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit unvereinbar ist,

feststellend, dass eine auf nationaler Ebene getroffene formelle oder rechtliche Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Religionen oder Weltanschauungen in manchen Fällen Diskriminierung darstellen und den Genuss der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit beeinträchtigen kann,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über alle Formen der Diskriminierung und Intoleranz, einschließlich Vorurteilen gegenüber Personen und der abfälligen Stereotypisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung,

aner kennend, wie wichtig der verstärkte Dialog zwischen den Religionen und innerhalb dieser bei der Förderung der Toleranz in Religions- oder Weltanschauungsfragen ist, und verschiedene diesbezügliche Initiativen begrüßend, namentlich die Allianz der Zivilisationen und die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur geleiteten Programme,

betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

überzeugt von der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem in verschiedenen Teilen der Welt festzustellenden Anstieg des religiösen Extremismus, der die Rechte von Personen beeinträchtigt, mit den Situationen von Gewalt und Diskriminierung, denen viele Frauen sowie andere Personen aus Gründen oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung oder infolge kultureller und traditioneller Praktiken ausgesetzt sind, und mit dem Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung zu Zwecken, die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen unvereinbar sind,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

in dieser Hinsicht *bekräftigend*, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein muss und zu Verständigung, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein muss,

1. *verurteilt* alle Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und

³⁰⁰ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

Verletzungen der Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit;

2. *betont*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, und ohne jede Diskriminierung in Bezug auf ihren gleichen Schutz durch das Gesetz;

3. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich und nichtdiskriminierend sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

4. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Fälle von Intoleranz und Gewalt gegenüber den Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit sind;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskriminierung gegenüber vielen Menschen im Namen der Religion oder der Weltanschauung;

6. *weist darauf hin*, dass die Ausübung des Rechts, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nicht an rechtliche Verfahren betreffend religiöse oder auf einer Weltanschauung gründende Gruppen und Kultstätten gebunden ist;

7. *betont*, dass die in Ziffer 6 beschriebenen Verfahren auf nationaler oder lokaler Ebene, sofern sie rechtlich erforderlich sind, nichtdiskriminierend sein sollen, um zum wirksamen Schutz des Rechts aller Personen auf die Ausübung ihrer Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat beizutragen;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Lage, in der sich Personen in prekären Situationen, namentlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene, Kinder, Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten und Migranten im Hinblick auf ihre Fähigkeit befinden, ihr Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit frei auszuüben;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu verstärken, und zu diesem Zweck

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf freie Religions-

ausübung, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern, verletzt worden ist;

b) sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit oder Sicherheit der Person beraubt wird und dass niemand aus diesem Grund der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

c) sicherzustellen, dass niemand aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Leistungen wie Bildung, medizinische Versorgung, Beschäftigung, humanitäre Hilfe oder Sozialleistungen diskriminiert wird;

d) gegebenenfalls die bestehenden Registrierungspraktiken zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass diese Praktiken nicht das Recht aller Personen einschränken, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat zu ihrer Religion oder Weltanschauung zu bekennen;

e) sicherzustellen, dass niemandem amtliche Dokumente aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung vorenthalten werden und dass jeder das Recht hat, in derartigen Dokumenten Informationen über seine Religionszugehörigkeit nicht offenzulegen, wenn er es nicht wünscht;

f) sicherzustellen, dass jeder das Recht und die Möglichkeit hat, unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit Zugang zu öffentlichen Ämtern seines Landes ohne Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu haben;

g) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder einer Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln, und ihr Recht zu gewährleisten, eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten, und das Recht aller Personen zu gewährleisten, einschlägige Publikationen auf diesen Gebieten zu verfassen, herauszugeben und zu verbreiten;

h) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

i) im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass religiöse Orte, Stätten, Heiligtümer und Symbole umfassend geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie der Gefahr der Entweihung und Zerstörung ausgesetzt sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

j) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten alle Religionen oder Weltanschauungen achten und niemanden aus Gründen, die mit der Religion oder der Weltanschauung

zusammenhängen, diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung erfolgt;

10. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

11. *hebt hervor*, dass die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Beseitigung von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu verstärken, indem sie insbesondere

a) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalttätigkeiten, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung von Angehörigen religiöser Minderheiten in allen Teilen der Welt, und ihr besonderes Augenmerk auf Praktiken richten, die die Menschenrechte von Frauen verletzen und Frauen diskriminieren, einschließlich im Hinblick auf die Ausübung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit;

b) durch Bildung und andere Mittel Verständigung, Toleranz und Achtung in allen mit der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Angelegenheiten fördern und festigen und alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um diejenigen, die eine Lehrtätigkeit ausüben, zur Förderung von gegenseitiger Verständigung, Toleranz und Achtung zu ermutigen;

13. *hebt hervor*, dass keine Religion mit Terrorismus gleichgesetzt werden soll, da dies nachteilige Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit durch alle Mitglieder der betreffenden religiösen Gemeinschaften haben kann;

14. *betont*, dass es geboten ist, den Dialog zu stärken, unter anderem über die Allianz der Zivilisationen und ihren Hohen Beauftragten und die Koordinierungsstelle im Sekretariat, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/90 vom 17. Dezember 2007 benannt wurde, um mit verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken und deren Beitrag zum Dialog zu koordinieren;

15. *hebt hervor*, wie wichtig ein kontinuierlicher und verstärkter Dialog zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser auf allen Ebenen und unter breiterer Beteiligung, insbesondere von Frauen, ist, um ein größeres Maß an Toleranz, Achtung und gegenseitiger Verständigung zu fördern;

16. *bittet* alle Akteure, sich im Kontext des Dialogs zwischen den Religionen und Kulturen unter anderem mit folgenden Fragen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen auseinanderzusetzen:

a) Anstieg des religiösen Extremismus, von dem Religionen in allen Teilen der Welt betroffen sind;

b) Situationen von Gewalt und Diskriminierung, denen viele Frauen sowie andere Personen aus Gründen oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung oder infolge kultureller und traditioneller Praktiken ausgesetzt sind;

c) Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung für Zwecke, die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen unvereinbar sind;

17. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung³⁰¹ zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen;

18. *empfiehlt* den Staaten, den Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit dafür Sorge zu tragen, dass der Wortlaut der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung in möglichst vielen Sprachen so weit wie möglich verbreitet wird, und ihre Verwirklichung zu fördern;

19. *begrüßt* die Arbeit und den Zwischenbericht der Sonderberichterstatterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit³⁰²;

20. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Sonderberichterstatterin voll zusammenzuarbeiten, ihren Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und alle für die wirksame Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Sonderberichterstatterin die für die uneingeschränkte Erfüllung ihres Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

22. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

23. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

³⁰¹ Siehe Resolution 36/55.

³⁰² Siehe A/63/161.